

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Achter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 27 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 20 Neugroschen.

N^o 16.

Erscheint jede Mittwoche.

19. April 1843.

Zur Aushilfe.

Carl Heinrich Ritter von Lang, der zur Zeit, als Ansbach noch preussisch war, dort als Beamter fungirte und später mit in bayerische Dienste übergang, erzählt in seinen Memoiren eine Menge Fälle, welche den Geist der damaligen bayerischen Verwaltung eben nicht zum Besten characterisiren. Da wir hoffen können, daß es jetzt überall besser geworden ist, so geben wir daraus den Lobrednern der alten Zeit zum Anheiß und den Freunden unseres jetzigen Glücks zur Lust, einige Beispiele.

Das Neuburger Appellationsgericht, oder wie damals hieß, bat um Stellung zweier Zeugen, um mit einem in Untersuchung befindlichen Diebe confrontirt zu werden. Die Zeugen wurden ohne Bedenken gestellt, als aber geraume Zeit verflossen und sie noch nicht zurückgekommen waren, erließ man ein Schreiben, um sich nach den Zeugen und dem Stande der Sache zu erkundigen, worauf die Antwort war: „Sie hätten die Zeugen, da sie solche in der Sache des Diebes selbst mit verwickelt befunden, mit dem Diebe hängen lassen.“

Ein Gärtner in der Vorstadt Böhrd bei Nürnberg versuchte vergebens alle möglichen Zaubereien, um damit Schätze zu heben. Ursache, wie ihm andere Gesellen vorpiegelten, war, weil er das rechte Beschwörungsbüchlein des Cornelius Agrippa nicht habe, welches aber zu Ulm in einem Bücherladen zu erlangen sei. Er machte sich also festgläubig mit seiner Geliebten, einer Gärtnerdirne, in einem Wägelchen fort, erlangt in Ulm wirklich das Büchlein um den betrügerischen Preis von vier Carolinen, eilt nach Haus in die Kammer seines Geisterhauses, um so gleich die vorgemalten Kreise zu machen und die Kerzen aufzustecken, kann aber zu seiner Bestürzung

mit der eigentlichen Beschwörungsformel nicht zu recht kommen, weil sie lateinisch war. Ein neuer verruchter Rathgeber tröstet ihn, der Teufel würde sich auf alle Fälle auch ohne Beschwörung fügen, wenn er ihm eine Menschenseele opfere. Mitten auf der Straße, im bayerischen Herzogthum Neuburg, wohin er mit seiner Dirne gefahren, hält er sein Fuhrwerk, neben dem er hergegangen war, an, befiehlt ihr auszustiegen, verseht ihr mit einem Hammer 34 Schläge auf den Kopf, wirft sie dann in einen anstossenden Teich und zieht seinen Weg weiter nach Schwabach. Nach etlichen Stunden entdecken Vorübergehende den Leichnam im Wasser, ziehen ihn heraus und machen Lärm, auf den alsbald das Gericht mit dem Gerichtsarzt herbeikommt. Der Arzt untersucht die Wunden, befindet sie alle 34 sammt und sonders, jedoch ohne weitere Section, vollends bei der noch hinzugetretenen Ersäufung im Teiche, für absolut tödtlich, und läßt den Körper bis zum Tage der Beerdigung in eine Kumpelkammer werfen. In dieser erwacht die 34mal absolut Getödtete des Nachts, weiß nicht, wo sie ist, öffnet den Laden, steigt zum Fenster hinaus, setzt den Weg nach Schwabach fort, und tritt dort ihrem an einem Tische sitzenden Mörder als eine Schreckensgestalt vor das Angesicht; hat auch noch lange gelebt, ohne daß der bayerische Gerichtsarzt daraus ein Urges gehabt, welcher die Schuld, daß seine 34 absolut tödtlichen Wunden nicht besser operirt, auf die stillende Kraft des Wassers im Teiche geschoben.

Zu München regierte als Landrichter ein Graf P....., Sohn des alten Staatsraths und Majorats Herrn Max von P....., watend in einem Schlamm der drückendsten Schulden. Dreißig Tausend Gulden Amts- und Vormundschaftsgelder waren